

SEXUELLE INHALTE IN DER DIGITALEN WELT

Sexuelle Darstellungen im Internet sind für Jugendliche problemlos verfügbar, denn Pornografie ist im Netz weit verbreitet. Nach dem Gesetz darf Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren kein pornografisches Material zugänglich gemacht werden – und doch können sie es sich im Internet problemlos anschauen? Im „word wide web“ kann unsere Gesetzgebung nicht immer ausreichend Einfluss nehmen, bei pornografischen Angeboten aus dem Ausland endet der Arm des deutschen Gesetzes. Darum ist es umso wichtiger, mit Jugendlichen über Pornografie im Internet zu sprechen. Sie müssen dafür sensibilisiert werden, dass die in Pornofilmen gezeigte Sexualität inszeniert ist, dass sie leistungsorientiert, mechanisch und oft herabwürdigend dargestellt wird und mit realistischer Sexualität, die an Beziehungen geknüpft ist, nicht viel zu tun hat.

Pornografie ist nicht illegal, es gibt aber starke Einschränkungen, wenn es um Jugendpornografie geht. Kinderpornografie ist stets strafbar. Die Beurteilung, ob eine Aufnahme pornografisch ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Bei Kindern reicht oft das Einnehmen einer für Kinder unnatürlichen erotischen Pose.

Häufig kommt es vor, dass unter Jugendlichen und auch Kindern pornografische Bilder verbreitet werden, die einvernehmlich entstanden und zunächst auch im Vertrauen an eine bestimmte Person verschickt wurden, das so genannte „sexting“. Die Verbreitung solcher Bilder ist fast immer strafbar, denn man verstößt nicht nur gegen Bildrechte, sondern verbreitet auch Pornografie, je nach Alter der Person auf dem Bild sogar Jugend- oder Kinderpornografie. Wenn solche Bilder an Kinder unter 14 Jahren geschickt werden, liegt sogar ein sexueller Missbrauch von Kindern vor.

Nicht selten kommt es auch im Internet zu sexuellen Übergriffen, zum Beispiel wenn Chatpartner plötzlich pornografische Bilder an Kinder oder Jugendliche schicken oder durch entsprechende Reden auf sie einwirken. In solchen Fällen ist es wichtig, nicht weiter darauf einzugehen, die Daten zu sichern und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten, denn auch dabei handelt es sich um Straftaten.

BERATUNGSSTELLEN IN LUDWIGSBURG

Silberdistel e. V., Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt Hilfen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene
Myliusstraße 2A, 71638 Ludwigsburg
☎ 07141 688719-0
E-Mail: info@silberdistel-ludwigsburg.de
www.silberdistel-ludwigsburg.de

Deutscher Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Ludwigsburg e. V.
Asperger Straße 43, 71634 Ludwigsburg
☎ 07141 902766
E-Mail: info@dksb-lb.de, www.dksb-lb.de

Frauen für Frauen e. V.
Abelstraße 11, 71634 Ludwigsburg
☎ 07141 220870; E-Mail: info@frauenfuerfrauen-lb.de
www.frauenfuerfrauen-lb.de

Pro familia Ludwigsburg, Beratungsstelle
Schlossstraße 9, 71634 Ludwigsburg
☎ 07141 923444, E-Mail: ludwigsburg@profamilia.de
www.profamilia-ludwigsburg.de

Weißer Ring, Hilfe für Opfer von Gewalttaten Außenstelle Ludwigsburg. Hermann Dengel, Alt-Württemberg-Allee 29, 71638 Ludwigsburg
☎ 07141 865640
E-Mail: weisser.ring-ludwigsburg@email.de

Stadt Ludwigsburg
Fachbereich Bürgerschaftliches Engagement und Soziales Kommunale Kriminalprävention
Gertraud Selig, Obere Marktstraße 1, 71634 Ludwigsburg
☎ 07141 910-3074, E-Mail: g.selig@ludwigsburg.de

Polizeipräsidium Ludwigsburg – Referat Prävention
☎ 07141 18-8001
E-Mail: ludwigsburg.pp.praevention@polizei.bwl.de

STELLWERK
Fachberatungsstelle für sexuell grenzverletzende Jugendliche sowie deren Eltern und Bezugspersonen
Wilhelmstraße 54, 71638 Ludwigsburg
☎ 07141 991934-0
E-Mail: stellwerk@jugendhilfe-hochdorf.de

Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Kreisdiakonieverband Ludwigsburg
Nadine Bernecker, Untere Marktstraße 3, 71634 Ludwigsburg
☎ 07141 9542-0
E-Mail: n.bernecker@kreisdiakonieverband-lb.de
www.kreisdiakonieverband-lb.de

Psychologische Beratungsstelle Landkreis Ludwigsburg Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg,
☎ 07141 144-2529
E-Mail: psychologische.beratungsstelle@landkreis-ludwigsburg.de

Psychologische Familien- und Lebensberatung
Im Haus Edith Stein, Parkstraße 34,
71642 Ludwigsburg-Hoheneck, ☎ 07141 2520730
E-mail: PFL-LB@caritas-ludwigsburg-waiblingen-enz.de
www.caritas-ludwigsburg.de

Landratsamt Ludwigsburg – Soziale Dienste Jugendhilfe
Beratung in allgemeinen erzieherischen Fragen
Hindenburgstraße 30, 71638 Ludwigsburg
☎ 07141 144-386 oder 144-387

Online-Beratung

www.bke-jugendberatung.de
www.sextra.de

Nützliche Internetadressen

www.hilfeportal-missbrauch.de
www.nina-info.de
www.sichere-orte-schaffen.de
www.save-selma.de
www.spass-oder-gewalt.de
www.save-me-online.de
www.juuuport.de
www.buendnis-gegen-cybermobbing.de
www.innocenceindanger.de
www.bke-jugendberatung.de
www.nummergegenkummer.de
www.polizeifurdich.de
www.bzga.de
www.jugenschutz.net
www.sexualaufklaerung.de
www.loveline.de
www.sextra.de

Meldestellen bei Verstößen

jugendschutz.net
zentrale Kontrolle für Jugendschutz im Internet
Website mit Beschwerdeformular: www.jugendschutz.net
oder E-Mail an: hotline@jugendschutz.net

Kriminalpolizei Ludwigsburg
Polizeipräsidium Ludwigsburg,
Kriminalkommissariat, Dezernat 1
Arbeitsbereich Sexualdelikte
☎ 07141 18-5512
E-Mail: ludwigsburg.kk.d1@polizei.bwl.de

ALTERSABHÄNGIGE SEXUALKONTAKTE

Alter	unter 14	14 - 17	volljährig	ab 21
unter 14	☹	☹	☹	☹
14 - 17	☹	☺	☺	☺
volljährig	☹	☺	☺	☺
ab 21	☹	☺	☺	☺

☹	☺	☺
verboten	erlaubt, jedoch mit Einschränkungen	erlaubt

Die Tabelle kann nur angewandt werden, wenn

- ▶ kein Entgelt geleistet wird
- ▶ kein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt
- ▶ die Sexualpartnerin/der Sexualpartner nicht widerstandsunfähig ist und
- ▶ keine Gewalt angewandt wird (= einvernehmlicher Sex)

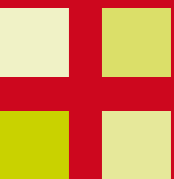
IMPRESSUM:
Herausgeberin: Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Bürgerschaftliches Engagement und Soziales in Kooperation mit Silberdistel e. V., Wilhelmstraße 11, 71638 Ludwigsburg
Bildnachweis: photocase/terrorkind, JOEXX und desgnritter; Druck: DV Druck Bietigheim, Kronenbergstraße 10, 74321 Bietigheim-Bissingen/10.000/06/2017



Jugendliche und Sexualität >> Verboten oder erlaubt? <<



Infos und Tipps
für Kinder, Jugendliche,
Eltern und Fachkräfte



BEGRIFFSBESTIMMUNG

Unter den Begriffen „Sex“ und „sexuelle Handlungen“ verstehen wir im weiteren Text alle sexuell motivierten oder auf sexuelle Befriedigung gerichteten Handlungen an, mit oder vor einer Person oder mehreren Personen.

RECHT AUF SEXUALITÄT

Grundgesetz Artikel 2

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das heißt auch auf die Gestaltung seiner eigenen Sexualität. Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange anderer betroffen sind und strafrechtliche Vorschriften gelten, zum Beispiel Schutz vor Missbrauch.

RECHT AUF ERZIEHUNG, ELTERN-VERANTWORTUNG UND JUGENDHILFE

§ 1 SGB VIII

Grundgesetz Artikel 2

Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Person.

Auch hier schließt Entwicklung Sexualität mit ein, das heißt, es gibt ein Recht auf Aufklärung, Information und Erleben von eigener Sexualität.

DER SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Sexueller Missbrauch von Kindern

§§ 176, 176a StGB

Alle sexuellen Handlungen an, vor und mit einem Kind unter 14 Jahren gelten als Missbrauch und sind verboten. Das gilt auch, wenn Personen ein Kind bestimmen, selbst sexuelle Handlungen an sich oder anderen vorzunehmen oder aufreizend geschlechtsbetont zu posieren.

Ebenfalls unter Strafe gestellt ist das Zeigen von pornografischem Material oder das Führen entsprechender Reden. Diese Verbote gelten unabhängig von einer Einwilligung der Eltern oder des Kindes selbst.

Bereits der Versuch des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist strafbar.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 182 StGB

Grundsätzlich ist einvernehmlicher Sex unter Minderjährigen ab 14 Jahren straffrei. Es gibt aber Ausnahmen:

- Wenn eine Zwangslage ausgenutzt wird, ist Sex mit Jugendlichen unter 18 Jahren eine Straftat, und zwar egal, ob der Täter/die Täterin selbst noch jugendlich ist oder bereits erwachsen.
- Erwachsene dürfen keinen Sex mit Jugendlichen haben, wenn dafür Entgelt geleistet wird.
- Personen über 21 Jahren dürfen keinen Sex mit Personen unter 16 Jahren haben, wenn sie die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 Abs. 1 StGB

Sex mit Schutzbefohlenen (Personen unter 16 Jahren, die jemandem zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind bzw. leibliche oder angenommene Kinder unter 18 Jahren) und Sex unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses ist verboten und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 174 Abs. 2 und 3 StGB

Wer vor obigem Personenkreis sexuelle Handlungen an sich vornimmt, bzw. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, macht sich strafbar. Bereits der Versuch des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen wird strafrechtlich verfolgt.

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180 Abs. 1 StGB

Wer sexuelle Handlungen vor oder an einem Mädchen oder Jungen unter 16 Jahren vermittelt oder dafür Gelegenheiten schafft und damit direkt unterstützt, macht sich strafbar. Personensorgeberechtigte, zum Beispiel Eltern/Vormund sind davon nicht betroffen, außer sie verletzen ihre Erziehungspflicht gröblich, das heißt sie fügen dem Mädchen oder Jungen dadurch Schaden zu (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren).

§ 180 Abs. 2 und 3 StGB

Wer eine Person unter 18 Jahren dazu bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder wer solche Handlungen vermittelt oder unterstützt, wird bestraft (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren).

Auch wer eine Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen, macht sich strafbar (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren).

In beiden Fällen ist schon der Versuch gesetzwidrig.

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 171 StGB

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht, (zum Beispiel Eltern, Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen) gegenüber einem Mädchen oder Jungen unter 16 Jahren gröblich verletzt und sie oder ihn in die Gefahr bringt, bei der körperlichen oder psychischen Entwicklung Schaden zu nehmen (zum Beispiel durch Prostitution), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Dabei geht es immer um die Abwägung zwischen notwendiger Aufsicht und Unterstützung von Selbständigkeit.

Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei

§180a und 181a StGB

Wer einer Person unter 18 Jahren zur Ausübung der Prostitution eine Unterkunft gewährt oder Personen zur Prostitution anhält oder ausbeutet (z. B. Zuhälter), wird bestraft (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren).

OFT NACHGEFRAGT UND ALTERSUNABHÄNGIG

Sexueller Übergriff/sexuelle Nötigung/Vergewaltigung

§ 177 StGB

Sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen einer Person sind nicht nur strafbar, wenn der Täter/die Täterin dem Opfer droht oder Gewalt anwendet, sondern auch dann, wenn das Opfer sich nicht aktiv wehrt – ein Nein ist ausreichend.

Die Strafbarkeit ist auch gegeben, wenn der Täter/die Täterin bestimmte Umstände ausnutzt, wie zum Beispiel die Tatsache,

- dass das Opfer nicht in der Lage ist, seinen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern (widerstandsunfähig ist)
- wenn dem Opfer bei Weigerung ein empfindliches Übel droht
- indem er ein Überraschungsmoment ausnutzt.

Eine Vergewaltigung ist eine besonders schwerwiegende Form der sexuellen Nötigung und ist dann gegeben, wenn die sexuelle Handlung mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist.

Sexuelle Belästigung

§184i StGB

Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, begeht eine Straftat. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

Straftat aus der Gruppe

§184j StGB

Bestraft werden auch Personen, die sexuelle Nötigungen oder sexuelle Belästigungen dadurch fördern, dass sie sich an einer Personengruppe beteiligen, aus der heraus solche Taten begangen werden, ohne dass sie selbst die Nötigung oder Belästigung begangen haben.

Exhibitionistische Handlungen

§ 183 StGB

Exhibitionismus (d. h. Entblößung/Zeigen der eigenen Geschlechtsteile) als Belästigung Unbeteiligter ist bei Männern strafbar.

AUCH NACHGEFRAGT UND ALTERSUNABHÄNGIG

Beischlaf zwischen Verwandten

§173 StGB

Sex mit eigenen Kindern/Enkeln etc. oder mit eigenen Eltern/Großeltern usw. und unter Geschwistern (auch wenn er einvernehmlich wäre) ist verboten. Straffrei bleiben Beteiligte unter 18 Jahren.

Verbreitung pornografischer Schriften

§184 ff StGB

Das Anbieten, Zeigen, Verkaufen oder sonstiges Zugänglichmachen von Pornografie an Personen unter 18 Jahren ist strafbar. Aber auch erwachsenen Personen darf man Pornografie nicht zeigen oder schicken, sofern man von ihnen nicht aktiv dazu aufgefordert wurde.

Der Besitz von Jugendpornografie ist für Erwachsene verboten. So darf zum Beispiel ein Volljähriger keine pornografischen Bilder der minderjährigen Freundin auf dem Handy speichern. Jugendliche allerdings, die jugendpornografische Darstellungen besitzen, die einvernehmlich entstanden sind, machen sich nicht strafbar. Der Besitz von Kinderpornografie ist jedoch stets und für alle strafbar.

